



Alkotest: Auch ein alkoholisierte Fußgänger, der einen Verkehrsunfall verursacht hat, muss sich einem Alkotest unterziehen.

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Gültigkeit einer abgelaufenen ausländischen Lenkberechtigung, Verweigerung des Alkotests durch einen Fußgänger und Einwände gegen die Funktionstüchtigkeit eines Alkomaten.

Abgelaufene ausländische Lenkberechtigung

Der Fahrer eines Sattelkraftfahrzeugs erhielt eine Geldstrafe, weil er sein Kfz ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hatte – die Gültigkeit des Führerscheins war abgelaufen.

Der Lenker erhob Beschwerde an den VwGH und brachte vor, zum Tatzeitpunkt im Besitz einer italienischen Lenkberechtigung gewesen zu sein. Deren Gültigkeit sei zwar befristet gewesen, doch habe er ein wenige Tage vor Ab-

lauf der Befristung ausgestellt ärztliches Zeugnis („certificato medico“) mitgeführt, das ihn zum Lenken berechtigt hätte. Nach italienischem Recht sei die Gültigkeit des Führerscheines zeitlich beschränkt und für die Klassen A und B alle zehn Jahre zu verlängern. Dazu bedürfe es einer amtsärztlichen Untersuchung. Nach dieser Untersuchung werde das Zeugnis an das Zentralbüro des Verkehrsministeriums in Rom übermittelt. Mit dem für sechs Monate gültigen ärztlichen Zeugnis zusammen

mit dem abgelaufenen Führerschein dürfe man provisorisch Auto fahren.

Nach dem österr. Führerscheingesetz (§ 1 Absatz 4 FSG) sei laut dem Beschwerdeführer eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staats ausgestellte Lenkberechtigung einer gültigen österreichischen Lenkberechtigung gleichgestellt. Der vorgelegte Führerschein in Verbindung mit dem „certificato medico“ belege nach italienischem Recht eine Verlängerung der Lenkberechtigung. Diese Verlängerung sei entsprechend der

Führerschein-Richtlinie Nr. 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 auch in Österreich anzuerkennen.

Der VwGH berief sich auf die bisherige Judikatur zur Frage der Gleichstellung der in einem anderen EWR-Staat ausgestellten Lenkberechtigung mit einer inländischen (vgl. VwGH 27.2.2007, Zl. 2006/02/0291) und gelangte zum Ergebnis, dass dem Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zukomme: Das Führerscheingesetz (§ 8 Absatz 5 FSG) beinhalte eine Regelung zum Erlöschen einer

Mag. Hubert Wagner LL.M.
Rechtsanwalt

Wattmannngasse 8/5 | 1130 Wien
T +43-1-879 82 69
M +43-676-880 887 15
F +43-1-877 94 54
E ra@huwagner.at
I www.huwagner.at



software engineering & consulting

sec

www.sec.co.at

sec software engineering & consulting gmbh
A-2351 wiener neudorf
triestr strasse 14

telefon 02236 / 865 144
fax 02236 / 865 144 20
e-mail: info@sec.co.at



„Die Gesundheit ist der Zustand vollständiger körperlichem, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht das Freisein von Krankheit und Gebrechen.“ (WHO)

sonnen
apotheke

A – 3430 Tulln, Staasdorfer Str. 15
Tel. 02272 / 9617 96, Fax DW 20



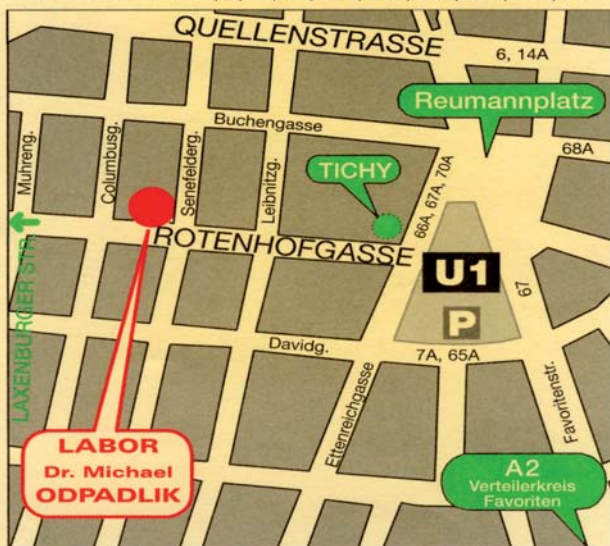
Medizinische Laboratorien Wonnerth & Partner

Labor Dr. Michael Otpadlik

Facharzt für med. und chem. Labordiagnostik

A-1100 Wien, Rotenhofgasse 14

Montag bis Donnerstag 7.00 – 18.00, Freitag 7.00 – 16.00 Uhr
Tel: +43-1-604-91-19 · Fax +43-1-604-91-19 – 31
ALLE KASSEN · Email: labor@labor-odpadlik.at
Zu erreichen mit: U1, 6, 67, 7A, 14A, 65A, 66A, 67A, 68A, 70A



VERKEHRSRECHT

Lenkberechtigung durch Ablauf der Befristung: „Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse oder Unterklasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war.“ Über die rechtzeitige Einbringung des Antrags sei laut VwGH von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker mit sich zu führen habe.

„Diese Lenkberechtigung gilt nach klarem Wortlaut des Führerscheingesetzes nur im Bundesgebiet, nicht im Ausland“, urteilte der VwGH. Dem stehe die Führerschein-Richtlinie nicht entgegen, enthalte diese doch die Regelung, dass jeder Mitgliedstaat die Gültigkeitsdauer der von ihm ausgestellten Führerscheine weiterhin nach einzelstaatlichen Kriterien festlegen könne. Daraus folge laut VwGH, „dass die normierte Gleichstellung im Falle einer von einem EWR-Staat ausgestellten Lenkberechtigung, deren Gültigkeit abgelaufen ist, ebenso nicht zum Lenken eines Fahrzeuges im Ausland – mit einer erloschenen italienischen Lenkberechtigung in Österreich als Ausland – berechtigt.“ Die Behörde hat somit zu Recht ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug gelenkt hat, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

VwGH 2007/02/0156
31.7.2007

Alkotest an einem Fußgänger

Ein Fußgänger, der verdächtig war, in alkoholisiertem Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, verweigerte die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt, weshalb über ihn eine Geldstrafe von 1.200 Euro verhängt wurde. Dagegen erhob der Fußgänger Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und berief sich darauf, infolge des Unfalls eine Gehirnerschütterung erlitten zu haben und unter Schock gestanden zu sein, was zu einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Bewusstseinsstörung geführt habe.

Der VwGH verwies auf die ständige Judikatur (vgl. VwGH 23.5.2006, ZI. 2006/02/0091) und gelangte zu dem Ergebnis, dass die Zurechnungsfähigkeit des Probanden auch ohne Sachverständigengutachten auf Grund seines „situationsbezogenen Verhaltens“ bejaht werden durfte. Der Fußgänger hatte nämlich eine Diskussion zwischen dem Gendarmeriebeamten und dem Notarzt – Letzterer meinte, Fußgänger müssten keinen Alkotest machen – mitverfolgt und gesagt, wenn der Notarzt diese Auffassung habe, mache er keinen Test.

Die Auskunft des Notarztes sei laut VwGH auch nicht geeignet gewesen, einen Rechtsirrtum herbeizuführen: Nach herrschender Judikatur hat sich jeder Verkehrsteilnehmer mit den einschlägigen Vorschriften über seine Teilnahme am Straßenverkehr vertraut zu machen. Diese Verpflichtung trifft nicht nur geschulte und geprüfte Fahrzeuglenker, sondern auch Radfahrer oder Fußgänger (vgl. VwGH 11.5.2004, ZI. 2004/02/0005). „Dass der Beschwerdeführer auch nicht auf die Rechtsansicht des

Notarzes als Rechtsunkundigem vertrauen durfte, liegt auf der Hand“, meinte der VwGH. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer aufgrund der Aufforderung des Gendarmeriebeamten zur Atemluftprobe ohnedies Zweifel an der Rechtsansicht des Notarzes haben müssen (vgl. VwGH 31.3.2006, Zl. 2006/02/0009). Der Schuldspruch war daher frei von Rechtsirrtum. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2005/02/0146
20.6.2006

Einwände gegen die Funktionstüchtigkeit eines Alkomaten

Als der Lenker eines Pkws zu einem Alkotest aufgefordert wurde, verwies er auf akute Zahnschmerzen, welche die Ablegung der Atemalkoholprobe beeinträchtigen würden. Er machte nach ersten Blasversuchen den einschreitenden Beamten auf einen besonderen Widerstand beim Beblasen des Gerätes aufmerksam und regte die Beiziehung eines Amtsarztes an. Daraufhin wurde der Kfz-Fahrer für schuldig erkannt, den Atemalkoholtest verweigert zu haben, wofür eine Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro verhängt wurde.

Der Lenker erhob Beschwerde an den VwGH. Dieser meinte, aus der „Problematik mit akuten Zahnschmerzen“ die Möglichkeit einer medizinischen Beeinträchtigung bei Ablegung der Atemalkoholprobe abzuleiten, gehe fehl: „Der Kfz-Lenker erwähnte zwar Zahnschmerzen und einen beabsichtigten Zahnarztbesuch, brachte jedoch mehrfach vor, zum Tatzeitpunkt keinesfalls krank gewesen zu sein.“ Die Möglichkeit einer medizinischen Beeinträchtigung bei Ablegung

des Atemalkoholtests sei vom Sachverhalt her nicht indiziert gewesen. Im Übrigen verwies der VwGH auf die ständige Rechtsprechung (VwGH 30.10.2006, Zl. 2005/02/0332) wonach derjenige, der zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert werde, umgehend – bei diesem Anlass – auf die Unmöglichkeit der Ablegung eines Alkomaten-tests aus medizinischen Gründen hinzuweisen habe. Laut VwGH verweist der Beschwerdeführer jedoch „zutreffend“ darauf, „dass er nach der ersten Messung den einschreitenden Beamten auf einen besonderen Widerstand beim Beblasen des Gerätes aufmerksam gemacht und die Beiziehung eines Amtsarztes angeregt habe.“ Der entscheidende Polizeibeamte räumte als Zeuge ein, „möglicherweise“ habe der Beschwerdeführer gesagt, „es geht nichts durch“. „Wendet aber ein Proband anlässlich der Untersuchung der Atemluft unverzüglich und konkret ein, dass die Funktionstüchtigkeit des Gerätes nicht gegeben sein dürfte, so hat sich der einschreitende Polizeibeamte davon zu überzeugen, ob dieser Einwand zutrifft“, so der VwGH. Sei der Einwand nicht auszuschließen, habe der Polizist den Probanden zum Zweck der Feststellung des Grades der Alkoholisierung zu einem Arzt zu bringen.

Da diese Vorgangsweise unterblieben ist, war die belangte Behörde nicht berechtigt, dem Beschwerdeführer eine Verweigerung der Untersuchung der Atemluft zum Vorwurf zu machen, was zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Bescheids führte.

Der angefochtene Bescheid war aufzuheben.

VwGH 2007/02/0159
30.11.2007

Valerie Kraus



Institut für
Nachschulung und
Fahrer-Rehabilitation
Landesstelle Wien

Wir bringen Sie wieder in FAHRT !

In Führerscheinfragen
Nachschulungen, Vormerkdelikte,
Verkehrspsychologische
Untersuchungsstelle

Günstige **SENIOREN**-Tests +
Beratung
Kurztraining gegen **Prüfungsangst**

A-1040 Wien, Danhausergasse 6/4
Tel. kostenlos: **0800 1234 5555**

Fax: 01 / 50415 48

e-mail: infar@factum.at

www.infar.at

Nähe U-Bahnstation **U1** Taubstummengasse

INSTITUT FÜR NACHSCHULUNG
UND FAHRER-REHABILITATION



Mobil sein zu können, so lange als möglich unabhängig und selbständig zu sein – dabei können wir bei INFER behilflich sein.

Führerscheinebewerber A, B, C, D, E aufgepasst: Prüfungsängste oder schlechte Lernstrategie – wir wissen was zu tun ist.

Führerscheinentzug wegen Alkohol, Schnellfahren oder Drogen? Wir beraten Sie unbürokratisch, diskret, rasch und nehmen Ihnen die Angst vor einem verkehrspsychologischen Test oder einer Nachschulung.

Und speziell für **Senioren**:
Vertraulicher verkehrspsychologischen Kurztest + Beratung,
sorgen Sie vor: **0800 1234 5555**
www.infar-wien.at